

Urs Wäfler
Brunnenwiesenstrasse 8
8305 Dietlikon

Parlamentsdienste des Kantonsrates
Hirschengraben 40
8090 Zürich

Dietlikon, 4. Februar 2023

Einzelinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich reiche hiermit im Sinne von Art. 24 Bst. c. Verfassung des Kantons Zürich eine Einzelinitiative ein. Sie hat den Titel Abschaffung des Abwesenheitsverfahrens.

In der Schweiz können angeklagte Personen in der Abwesenheit verurteilt werden. In den Vereinigten Staaten von Amerika kann ein Abwesenheitsverfahren einzig und alleine dann durchgeführt werden, wenn die angeklagte Person die Gerichtsverhandlung nach deren Beginn verlassen hat oder wenn sie zuvor eine schriftliche Zustimmung abgegeben hat, dass ein Abwesenheitsverfahren durchgeführt werden darf. Es ist vollkommen ausgeschlossen, dass ein Abwesenheitsverfahren durchgeführt wird, wenn die angeklagte Person zur Gerichtsverhandlung nicht erschienen ist und es von ihr keine schriftliche Zustimmung für ein Abwesenheitsverfahren gibt.

Ein Urteil in der Abwesenheit der angeklagten Person verletzt immer den Grundsatz des römischen Rechts, dass auch die andere Seite angehört werden soll (lat. *audiatur et altera pars*).

Nach Lucius Annaeus Seneca ist ein Urteil ohne Anhören der anderen Seite ungerecht, auch wenn es gerecht ist. Er schrieb:

*Qui statuit aliquid parte inaudita altera,
aequum licet statuerit, haud aequus fuit*

Somit sind Urteile, die in der Abwesenheit der angeklagten Person gefällt werden, immer ungerecht.

In der Schweiz muss die Staatsanwaltschaft nicht persönlich vor Gericht auftreten. Falls die angeklagte Person auch nicht zur Gerichtsverhandlung erscheint, dann ist niemand von den Parteien anwesend. Obschon keine Partei anwesend ist, kann dann eine Hauptverhandlung durchgeführt werden. Eine solche Situation ist schlichtweg nichts anderes als eine Barbarei und entspricht nie und nimmer einem zivilisierten Zustand. Es ist nichts anderes als ein Ausdruck von einer völligen Ungebildetheit.

Ich habe das Schweizer Bürgerrecht. Wegen dieser völligen Ungebildetheit will ich mich nicht vor der ganzen Welt lächerlich machen müssen. Somit verlange ich, dass dieser unzivilisierte Zustand beseitigt wird. Ich verlange im Sinne von Art. 23 Bst. d. Verfassung des Kantons Zürich die Einreichung einer Standesinitiative. Die Schweizerische Strafprozessordnung soll revidiert werden, Abwesenheitsverfahren sollen nicht mehr durchgeführt werden dürfen.

Freundliche Grüsse



Urs Wäfler